

Interpellation Fraktion FDP (Annemarie Lehmann): Die Geister, die ich rief.....

Via Presse haben wir Kenntnis genommen von einem offenbar jahrelangen Streit innerhalb der Stadt: Das Kornhausforum – massgeblich subventioniert von der Stadt und stationiert in einer städtischen Liegenschaft – verhandelt über Jahre mit dem Bauinspektorat über die mögliche Beschriftung am Kornhaus. Es erhält zwei Bewilligungen (zunächst für das Logo an sich und in einem zweiten Schritt für die Bekanntmachung des Angebots im Kornhaus) und muss im Sinne eines „Kompromisses“ auf die erste Bewilligung wieder verzichten. Abgesichert ist dieses für Laien unverständliche Verhalten des Bauinspektorats durch die nicht öffentlich bekannte Beurteilung durch die Kommission zur Begutachtung ästhetischer Fragen. Eine Umfrage bei andern Baugesuchstellern ergibt immer wieder das gleiche Bild: Die obgenannte Kommission beurteilt Bauvorhaben, entgegen ihrem eigentlichen Auftrag gemäss Kommissionen-Verordnung, dem Bauinspektorat an sich rein beratend oder mit Empfehlungen zur Seite zu stehen.

Selbst bei baulichen Massnahmen an Liegenschaften, die unter dem Schutz eines Inventars der Stadt, des Kantons oder des Bundes stehen, hat das Bauinspektorat gestützt auf die gesetzlichen Vorgaben nebst den rein ästhetischen Fragen weitere Gesichtspunkte zu prüfen (Interesse des Bauherrn, touristische Aspekte, funktionale Überlegungen, umweltrechtliche Bedingungen etc.). Den Bauentscheiden, die vorgängig der Kommission zur Begutachtung ästhetischer Fragen vorgelegt wurden, fehlt aber regelmässig diese Interessenabwägung.

Die Fraktion FDP bittet deshalb den Gemeinderat um Klärung der folgenden Fragen:

1. Wer ist ordentliches und wer beratendes Mitglied der Kommission und wo liegen deren Interessen- und andere Verbindungen? Welchen tatsächlichen Einfluss hat die Kommission auf die Arbeit des Bauinspektorats?
2. Geht die Funktion der Kommission zur Begutachtung ästhetischer Fragen über den gesetzlichen Auftrag hinaus? Werden bei Bauten, die in einem Inventar stehen, überhaupt andere als ästhetische Interessen geprüft? Wenn Ja, wie?
3. Wie viel Prozent der eingereichten Baugesuche werden auch durch diese Kommission begutachtet? Wie erhält die Kommission Kenntnis von „Bauvorhaben, die nach kantonaler Gesetzgebung keiner Baubewilligung bedürfen“ und wie nimmt sie dabei Einfluss?
4. Was verursacht die Arbeit dieser Kommission jährlich für Kosten?
5. Haben im konkreten Fall des Kornhauses und seinem „Logostreit“ die Interessen des Kornhausforums effektiv eine Rolle gespielt?
6. Warum lässt man unter (tatsächlicher und finanzieller) Mithilfe der Stadt ein jahrelanges Ringen um Lösungen zu, um mit einem „Entscheid“ der ästhetischen Kommission diesen Aufwand in einem geradezu lächerlichen Licht erscheinen zu lassen?
7. Wie beurteilt der Gemeinderat die Folgen eines solchen Entscheids unter dem Gesichtspunkt der Imagepflege der Stadt Bern?

Bern, 21. November 2002

Interpellation Fraktion FDP (Annemarie Lehmann), Christoph Müller, Christine Bosshardt, Markus Kiener, Kurt W. Weyermann, Philippe Müller, Heinz Rub, Stephan Hügli, Hans-Ulrich Suter, Ueli Haudenschild, Max Suter, Mario Marti

Antwort des Gemeinderats

Mit der Verordnung über die Aussen- und Strassenreklame vom 17. November 1999 (VASR, BSG 722.51) hat der Kanton auf die Festlegung materieller Vorschriften verzichtet. Die „neue“ Verordnung regelt im Wesentlichen die Zuständigkeit der Behörden, die Reklamebewilligungspflicht bzw. -freiheit sowie das Bewilligungsverfahren.

Die Weisung zur obgenannten Verordnung (BSIG Nr. 7/722.51/1.1) soll u.a. die Abgrenzungsfragen zur Reklamebewilligungspflicht bzw. Baubewilligungspflicht klären. Als Richtlinie hat der Kanton Folgendes festgelegt:

„An Fassaden baubewilligungsfrei sind: Eine oder mehrere unbeleuchtete Reklame(n) pro Fassade bis zu einer Gesamtfläche von 1.15 m², wenn es sich nicht um schützens- oder erhaltenswerte Bauten handelt. Alle übrigen Reklamen an Fassaden sind als wesentliche Änderungen und damit als baubewilligungspflichtig einzustufen.“

Die Stadt Bern verzichtet in der Regel auf die Durchführung eines Baubewilligungsverfahrens für Firmenanschriften auch im Altstadtperimeter, um das Verfahren zugunsten der Kundentreue zu beschleunigen. Um den Ortsbildschutz zu gewährleisten, arbeitet das Bauinspektorat der Stadt Bern, als zuständige Bewilligungsbehörde, eng mit der Denkmalpflege der Stadt Bern zusammen. Diese Vorgehensweise hat sich weitgehend bewährt.

Am 6. Juli 1999 reichten die Stadtbauten Bern ein Reklamesuch für zwei vertikale Schriftzüge mit dem Kornhaus-Logo ein. Die vertikale Anordnung erfordert eine Ausnahmebewilligung von den städtischen *Richtlinien für die Bewilligung von Reklamen*. Die Präsidialdirektion (Bauinspektorat) erteilte am 8. Juli 1999 die Ausnahmebewilligung für dieses Such. In der Folge wurden mit dem Kornhausforum mehrere Möglichkeiten geprüft, wie die einzelnen Kulturbetriebe im Kornhaus angeschrieben werden können.

Das Bauinspektorat hat am 27. Juni 2002 die Schriften „kornhausforum“, „kornhausbibliothek“, „kornhausbühne“ sowie „theaterkasse“ bewilligt. Folgende Bedingung wurde *im Einvernehmen mit den Gesuchstellenden* in der Bewilligung formuliert:

„Die bestehenden vertikalen Schriften „kornhaus“ sind zu entfernen resp. werden nach der Montage der neuen Anschriften durch die zuständige Kommission für die Begutachtung ästhetischer Fragen (unter Einbezug von Standortvarianten) neu beurteilt. Bei einem negativen Entscheid sind die zwei vertikalen Schriften ohne weiteres Verfahren nach Ansetzung einer angemessenen Frist zu entfernen.“

Die vertikalen und die horizontalen Beschriftungen weisen weder den gleichen Schrifttyp noch die gleiche Farbnuance auf. Diese konzeptlose Kombination wirkt störend und beeinträchtigt die geschützte Liegenschaft sowie das unmittelbare Stadtbild. Trotz rechtswirksamer Verfügung hat sich die Gesuchstellende geweigert, die beanstandeten, vertikalen Beschriftungen zu entfernen.

Nach darauf folgendem Beschwerdeverfahren, das durch das Kornhausforum trotz einvernehmlicher Lösung initiiert wurde, hat der Regierungsstatthalter I von Bern festgestellt, dass die fraglichen Reklameeinrichtungen baubewilligungspflichtig sind und die Stadt aufgefordert, das Verfahren ordnungsgemäss durchzuführen. Nachfolgend hat er im Entscheid die horizontalen Beschriftungen entgegen der Stellungnahme der Stadt abgelehnt, welche die Erarbeitung eines komplett neuen Beschriftungskonzepts gewünscht hatte. Diese sollte sowohl den negativen Bericht des Bundesamts für Kultur (BAK) als auch die Bedürfnisse der Gesuchstellenden berücksichtigen.

Zu Frage 1:

Die Kommission zur Begutachtung ästhetischer Fragen ist per Ende 2003 sistiert worden. An ihrer Stelle wurde die Stadtbildkommission eingesetzt. Folgende Personen gehörten der Kommission für ästhetische Fragen bis zu deren Sistierung an:

- Martin Zulauf, dipl. Architekt ETH/BSA/SIA (Präsident)
- Kurt Blum, Architekt BSA
- Martin Ernst, dipl. Architekt BSA/SWB
- Claude Rykart, Architekt HTL/FSAI/SWB
- Jutta Strasser, Architektin SIA/SWB
- Jürg Althaus, dipl. Architekt ETH/SIA
- Ursula Stücheli, dipl. Architektin ETH/SIA
- Elisabeth Schneeberger, Vertreterin des Berner Heimatschutzes, beratend
- Peter Moor, Ingenieur, beratend (zurückgetreten per Ende 2002)

Die Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse sind im Anhang I zur *Kommissionenverordnung (KoV)* festgelegt:

*Kommission zur Begutachtung ästhetischer Fragen**Mitgliederzahl*

- a. 7 stimmberechtigte Mitglieder
- b. 2-5 beratende Mitglieder ohne Stimmrecht

Zusammensetzung

- a. *Stimmberechtigte Mitglieder aus den Reihen der Bauplanungsfachverbände*
- b. *Mitglieder mit beratender Stimme aus den Reihen des Heimatschutzes, des Ingenieurwesens, der Denkmalpflege, des Bauinspektorats, des Hochbauamts, der Stadtgärtnerei, des Stadtplanungsamts und der Bauplanung*
- c. *Zu den Sitzungen sind der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin sowie der Vorsteher oder die Vorsteherin der Planungs- und Baudirektion einzuladen*

Aufgaben und Befugnisse

- a. *Beratung des Gemeinderats, der Baupolizeibehörde der Stadt Bern und der zuständigen Verwaltungsabteilungen in ästhetisch-städtebaulichen Fragen. Gegenstand der Beratung sind Baugesuche, Voranfragen zu Baugesuchen, Reklamegesuche, eigene Bauvorhaben der Stadt Bern sowie Bauten oder Anlagen, die nach dem kantonalen Dekret über das Baubewilligungsverfahren keiner Baubewilligung bedürfen;*
- b. *Abgabe von Stellungnahmen und Empfehlungen zu den ihr unterbreiteten Geschäften zuhanden der zuständigen Gemeindebehörde.*

Alle bewilligungspflichtigen Vorhaben müssen die Ästhetikvorschriften nach kommunaler und übergeordneter Gesetzgebung berücksichtigen. Die Vorhaben gemäss „Aufgaben und Befugnisse“, Ziffer a, nach der KoV wurden vom Bauinspektorat der Kommission zur Begutachtung ästhetischer Fragen unterbreitet. Neu ist für Fragen, die das Stadtbild in besonderem Masse prägen, die Stadtbildkommission zuständig. Die Kommission gibt zuhanden der zuständigen Behörde ihre Stellungnahme in Form einer Empfehlung ab. Die Stellungnahme kann die Genehmigung, Vorschläge für eine ästhetische Verbesserung oder eine begründete Ablehnung zu einem Vorhaben beinhalten.

Zu Frage 2:

Die Ästhetik stellt einen Teil der baurechtlichen Vorschriften dar. Ob ein Vorhaben die Ästhetikvorschriften verletzt oder eine Beeinträchtigung des Orts- oder Strassenbilds bewirkt, muss im Bewilligungsverfahren überprüft werden. Bei inventarisierten Objekten erarbeitet zudem die Denkmalpflege eine Stellungnahme unter Berücksichtigung des Schutzwerts des Objekts.

Die Stellungnahmen der Kommission haben den Stellenwert einer Empfehlung und sind für die Baubewilligungsbehörde nicht bindend. Die Baupolizeibehörde entscheidet in diesem Verfahren aufgrund der gesetzlichen kantonalen und kommunalen Vorschriften, der bisherigen Bewilligungspraxis und den entsprechenden Entscheiden von Oberbehörden, ob und wie weit die Empfehlung beim betreffenden Vorhaben zu berücksichtigen ist. Vorschläge für eine Verbesserung oder eine begründete Ablehnung eines Projekts werden den Gesuchstellenden schriftlich eröffnet. Sie haben dann die Möglichkeit, dazu schriftlich oder anlässlich einer Besprechung mündlich Stellung zu nehmen. Die verschiedenen öffentlichen und privaten Interessen werden im Verfahren und schliesslich mit dem Entscheid nach Anhörung der Gesuchstellenden im Sinne einer Interessenabwägung soweit berücksichtigt, als es die massgebenden Vorschriften erlauben.

Zu Frage 3:

Im Jahr 2002 wurden insgesamt 569 Baugesuche eingereicht. Davon wurden für die ästhetische Beurteilung ca. 60% (ca. 340 Gesuche) der Kommission unterbreitet. Im selben Zeitraum wurden von der Kommission 11 Voranfragen, 3 Plangenehmigungen (Verkehrsanlagen) und 67 Plakatstandorte behandelt.

Die Zahl der Reklamegesuche im Jahr 2002 betrug 172. Davon wurden nur ca. 10 Gesuche der Kommission für die ästhetische Beurteilung vorgelegt. Dieser Anteil ist deshalb so gering, weil nach Ziffer 1.3 der *Richtlinien für die Bewilligung von Reklamen* nur diejenigen Gesuche unterbreitet werden müssen, die nicht den Bestimmungen der Richtlinien entsprechen oder Zweifelsfälle darstellen. Im Fall Kornhaus widerspricht die vertikale Ausrichtung der Anschriften den Richtlinien.

Vorhaben, die nach den kantonalen Bestimmungen bewilligungsfrei sind, werden der Kommission aufgrund von Ziffer a. „Aufgaben und Befugnisse“ (KoV) unterbreitet, sofern das Ortsbild tangiert ist. Die Kommission gibt dazu ihre Empfehlung ab und die Baupolizeibehörde entscheidet anschliessend über das Vorhaben oder allfällig zu treffende Massnahmen nach Artikel 45 Absatz 2 c BauG.

Zu Frage 4:

Die Kosten der Kommission aufgrund der Entschädigung nach der KoV betragen für das Jahr 2002 Fr. 13 100.00.

Zu Frage 5:

Ja. Nach der Reklamebewilligung vom Juli 1999 wurden zwei vertikale Anschriften mit dem Text „Kornhaus“ bewilligt. Für die im Kornhaus tätigen Kulturbetriebe bestand ein wichtiges Anliegen darin, dass sie ihre vier Betriebe am Gebäude anschreiben konnten. Nach der Prüfung verschiedener Vorschläge des Kornhausforums (Plakate, Stelen, Reklametafeln im Laubbereich) wurden schliesslich die Anschriften an der Fassade des Gebäudes unter Vorbehalt bewilligt. Die vier Kulturbetriebe „Kornhausforum“, „Kornhausbibliothek“, „Kornhausbühne“ und „Theaterkasse“ sind damit gut sichtbar vom Kornhausplatz und von der Zeughausgasse aus angeschrieben. Damit ist das Hauptanliegen für die kulturellen Einrichtungen in hohem Masse erfüllt. Da in den horizontalen Schriften das Wort „Kornhaus“ mehrfach verwendet wird, sind die 1999 bewilligten, senkrechten Anschriften als Reklame an sich nicht

mehr notwendig. Es ist darauf hinzuweisen, dass diese Lösung eine Ausnahme beansprucht: Eine vertikale Schrift auf Laubenpfeilern wird üblicherweise nicht bewilligt. Auch im Sinne einer konsequenten Bewilligungspraxis besteht somit ein Interesse, die Schrift zu entfernen, nachdem eine alternative Lösung vorliegt.

Im Weiteren wurde dem Forum für Medien und Gestaltung am 14. März 2002 die Bewilligung auf Widerruf erteilt für das Anbringen von drei Reklamefahnen als Hinweis für Veranstaltungen.

Zu Frage 6:

Die Beschriftung des Kornhauses ist Bestandteil der umfassenden Sanierung des Gebäudes mit der Neueinrichtung der verschiedenen Betriebe. Die Möglichkeiten für das Anbringen von Reklamen in der Altstadt sind aufgrund der *Richtlinien für die Bewilligung von Reklamen* klar geregelt. Dies bildet den Rahmen bei der Suche nach einer bewilligungsfähigen Lösung. Im Fall Kornhaus kommt dazu, dass das Gebäude im städtischen Inventar Obere Altstadt aufgeführt ist und ausserdem zur höchsten Schutzkategorie nach dem eidgenössischen Inventar ISOS gehört. Ferner musste auf die Bedürfnisse aller vier Kulturbetriebe Rücksicht genommen werden. Die vom Kornhausforum eingereichten Vorschläge wurden jeweils von den zuständigen Fachstellen (Kommission zur Begutachtung ästhetischer Fragen, Denkmalpflege der Stadt Bern) unverzüglich geprüft und von der Baupolizeibehörde beantwortet. Dabei konnten mehrere Vorschläge (Plakate, Stelen, Reklametafeln im Laubenbereich) aufgrund der Richtlinien nicht berücksichtigt werden. Die Suche nach immer wieder neuen Lösungsmöglichkeiten, die einerseits die verschiedenen Bedürfnisse der Kulturbetriebe zu erfüllen vermögen und andererseits alle massgebenden Vorschriften beachten, führten schliesslich zu einem mehrjährigen Ablauf für die Beschriftung des Kornhauses.

Zu Frage 7:

Der Gemeinderat ist nicht der Ansicht, dass das Image der Stadt Bern mit der Veröffentlichung des Streitfalls bei den Anschriften am Kornhaus Schaden nimmt. Bezüglich Gestaltungsfragen im öffentlichen Raum und bei Gebäuden gibt es immer wieder Diskussionen und unterschiedliche Auffassungen.

Zu Frage 8:

Die Generalversammlung der UNESCO hat die Altstadt von Bern als erste integrale Kernstadt in Europa in die Liste des Weltkulturerbes aufgenommen. Die Auszeichnung wurde damals nicht nur wegen des eindrücklichen mittelalterlichen Stadtbilds auf der Aarehalbinsel und wegen des gut erhaltenen Baubestands aus verschiedenen kulturgeschichtlichen Epochen erteilt. Viel entscheidender noch für die Wahl waren die vielfältige Nutzung der Berner Altstadt und das aktuelle Kulturleben.

Zu Frage 9:

Der Prozess um die Beschriftung des Kornhauses mag sowohl aus der Sicht der verschiedenen Institutionen, die im Kornhaus eingemietet sind, als auch aus der Sicht der Behörden ärgerlich erscheinen. Dieser hat aber keinen Einfluss auf die oben erwähnte vielfältige Nutzung und auf das Kulturleben in der Berner Altstadt. Der Gemeinderat ist deshalb überzeugt, dass die Kulturstadt Bern solche Prozesse verkraften kann. Er ist jedoch immer bereit, eine einvernehmliche Lösung zu unterstützen.

Bern, 8. Dezember 2004

Der Gemeinderat